



Infobrief für das erste Quartal im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

ich begrüße Sie im neuen Schuljahr und hoffe, dass Sie bis jetzt alle gut und gesund durch die Coronazeit und die Ferien gekommen sind.

Auch das neue Schuljahr steht ganz im Schatten von Corona und bringt viele Herausforderungen für uns alle mit.

Wir freuen uns natürlich sehr, dass wir im neuen Schuljahr wieder ein Stück Normalität haben und starten mit einem regulären Stundenplan bei voller Klassengröße mit Präsenzunterricht. Gleichzeitig machen wir uns aber auch große Sorgen aufgrund der steigenden Infektionszahlen.

Da wir im Regelbetrieb die Abstandsregeln nicht einhalten können, müssen alle Personen, auch Schüler*innen mit Betreten des Schulgeländes einen Mund-Nasenschutz aufziehen und dürfen diesen erst wieder am Ende des Schultages nach Verlassen des Schulgebäudes wieder abnehmen.

Auszug aus dem Faktenblatt des Ministeriums vom 03.08.2020

„An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler an den vorgenannten Schulen grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich. Die hier zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen sind angesichts der



aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie werden vorerst bis zum 31. August 2020 befristet...

...Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die

Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. „

Das bedeutet, dass auch im Unterricht ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss.

Meine Kolleg*innen und ich werden sehr genau beobachten, wie praktikabel diese Anweisung im Alltag ist, vor allem bei den momentanen hohen Temperaturen. Gegebenenfalls werden wir den Unterricht früher beenden und die Schüler*innen mit Aufgaben nach Hause entlassen.

Wegen der extrem hohen Temperaturen, vor allem auch im Schulgebäude, unterrichten wir in der Zeit vom 12.08.2020 bis zum 21.08.2020 nach Kurzstunden.

Unterrichtsbeginn ist 8.00 Uhr und die 6. Stunde endet um 11.40 Uhr. Danach ist Schulschluss.

Wichtig ist vor allem, dass die Schüler genügend Getränke mit zur Schule nehmen, Wasser eignet sich bei diesen Temperaturen am besten.

Außerdem möchte wir Sie bitten Ihrem Kind einen zweiten Mund-Nasen-Schutz in einer extra Dose mitzugeben, da die Masken nach einigen Stunden durchgefuechtet sind und dann keinen Schutz mehr bieten.

Sollte Ihr Kind Erkältungsanzeichen, trockenen Husten oder Kopfschmerzen haben, bitten wir Sie eindringlich darum, ihr Kind zu Hause zu lassen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um eine ärztliche Klärung. Sollte eine Quarantäne nötig sein, beschulen wir dann entsprechend auf Distanz.

...“Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.

...Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und



*Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt.
Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den
Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.*

Anders als im letzten Schulhalbjahr sind nun auch die schulischen Leistungen aus dem Unterricht auf Distanz zu bewerten.

Nun noch ein paar weitere Informationen.

■ Ab dem neuen Schuljahr müssen alle Kinder und Jugendliche einen Masernimpfschutz nachweisen. Geben Sie bitte Ihrem Kind eine Kopie des Impfausweises mit.

Dann möchte ich Sie noch über unsere beweglichen Ferientage, die auf der letzten Schulkonferenz beschlossen wurden, informieren.

1. beweglicher Ferientag am 12.02.2021 (Karnevalsfreitag)
2. beweglicher Ferientag am 15.02.2021 (Rosenmontag)
3. beweglicher Ferientag am 16.02.2021 (Dienstag)
4. beweglicher Ferientag am 14.05.2021 (Tag nach Christi Himmelfahrt)
5. Freier Tag (als Ausgleich für den Tag der offenen Tür) am 04.06.2021 (Tag nach Fronleichnam)

■ Unsere Eltern-Schüler-Beratungstage finden am **Dienstag, 17.11.2020 und am Dienstag 27.04.2021 statt.**

Die Praktikumstermine für das neue Schuljahr stehen auch fest:

Jahrgang 9:

21.11.2020 bis 04.12.2020 und 12.04.2021 bis 23.04.2021

Jahrgang 10:

21.11.2020 bis 04.12.2020

Wichtig ist, dass sich die Schüler*innen schon sehr früh um einen Praktikumsplatz kümmern.

Alle Termine finden Sie demnächst auch in unserem Jahreskalender auf unserer Homepage: wfs-tagesschule.de

Meine Kolleg*innen und ich stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Beate Dincklage
Rektorin